

**Modulprüfung aus Finanzrecht am 25. Juni 2024**

**ACHTUNG: Öffnen der Unterlagen erst nach Aufforderung durch das Aufsichtspersonal!**

**Angaben zur Prüfung**

Prüfung:	MP Steuerrecht Juni 2024	
Prüferteam:	Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger Univ.-Prof. Dr. Caroline Heber MTax (Sydney) Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer	
Prüfungstermin:	25.06.2024, 17.00 Uhr	
Prüfungsdauer:	90 Minuten	
Prüfungsort:	Juridicum Lesesaal 11 und 12	
Notenschlüssel:	Sehr gut:	44 – 50
	Gut:	38 – 43
	Befriedigend:	32 – 37
	Genügend:	26 – 31
	Nicht genügend:	0 – 25
<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Es sind 5 Fragen zu beantworten und Sie können insgesamt 50 Punkte erreichen.</li><li>✓ Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.</li><li>✓ Argumentieren Sie in ganzen Sätzen und antworten Sie kurz sowie sachgerecht.</li><li>✓ Begründen Sie Ihre Lösung (bloße Angabe einer Norm gilt nicht als Begründung).</li><li>✓ Achten Sie auf die Fragestellung. Für nicht gefragte Antworten werden keine Punkte vergeben.</li><li>✓ Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.</li><li>✓ Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe.</li></ul>		

**Studienrechtliche Hinweise für Studierende**

<p><b>Eine Beurteilung ist nur zulässig, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ Sie korrekt zu dieser Prüfung angemeldet sind und die Voraussetzungen zu dieser Prüfung erfüllen.</li><li>✓ Ihre Identität eindeutig festgestellt werden kann (Studierendenausweis bzw. weiterer amtlicher Lichtbildausweis).</li><li>✓ Keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden. Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 Satzung der Universität Wien).</li></ul> <p>→ Bei einem Abbruch der Prüfung ohne wichtigen Grund wird die Prüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt.</p>
--

Familienname: \_\_\_\_\_

**Angaben zur\* zum Studierenden** (von der\* dem Studierenden auszufüllen)

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	UA 101	
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Diplomstudium Rechtswissenschaften	
Lesesaal:	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 12
Matrikelnummer:		
Familienname(n):		
Vorname(n):		
Ist dies Ihr 3. Antritt?	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Ist dies Ihr 4. Antritt?	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
<b>Achtung: Der 4. Antritt muss verpflichtend kommissionell erfolgen!</b>		

**Unterschrift der\* des Studierenden**

<b>Ich bestätige, dass ich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ die Prüfungsmodalitäten sowie den Ablauf der Prüfung und</li> <li>✓ die studienrechtlichen Hinweise zur Kenntnis genommen habe.</li> </ul>	
Wien, 25.06.2024	Unterschrift Studierende*r:

**Erreichte Punkte und Benotung**

<b>Punkte gesamt:</b>	_____
<b>Note:</b>	_____

**1. Einkommensteuer & Umsatzsteuer [22]**

- a) Alexander (Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG) betreibt einen Hundesalon in Wien Meidling. Seine Kunden sind ausschließlich Privatpersonen. Eingangsumsätze hat Alexander nur sehr wenige. Leider läuft das Geschäft alles andere als gut und seine Einnahmen betragen seit Jahren lediglich bis zu EUR 32.000 (netto). Seine Betriebsausgaben im Jahr 2023 belaufen sich auf EUR 9.000. Davon entfallen EUR 3.000 auf Lohnzahlungen an die Mitarbeiter\*innen und EUR 5.000 auf die Miete.

Welche Einkunftsart liegt bei Alexander vor und welche Möglichkeiten einer vereinfachten **Gewinnermittlung** hat er 2023? Welche Methode ist für ihn am günstigsten (Rechenweg genügt)? Beraten Sie Alexander auch mit Blick auf die Umsatzsteuer – gibt es hier eine Optionsmöglichkeit? Begründen Sie Ihre Lösung! [10,5]

b) Variante: Alexander betreibt sein Unternehmen in Form einer GmbH, könnte diese dann noch eine der in Beispiel a) angesprochenen Möglichkeiten in Anspruch nehmen? [1,5]

(Hinweis: Auf die umsatzsteuerrechtlichen Gegebenheiten müssen Sie nicht nochmals eingehen!)

- c) Alexanders Bruder Marcus hat ebenfalls eine Schwäche für Haustiere und so kommt es, dass er im Rahmen seines Unternehmens (Sitz in Wien Döbling) Luxus-Katzenklos verkauft und im Jahr 2024 einen Umsatz von EUR 70.000 erwirtschaftet. Nebenbei vermietet er seine Wohnung an den Hautarzt Dr. Bosch, der die Wohnung als Praxis verwendet. Um seine beruflichen Aufgaben gut zu meistern, schaffte sich Marcus im Jahr 2023 einen Mac (Stand PC) um EUR 10.000 + EUR 2.000 USt an, den er im selben Jahr zu 30% für seinen Katzenklovertrieb und zu 70% für seine Vermietungstätigkeit benutzte. Heuer (2024) ändert sich die Nutzungsverteilung des Macs dahingehend, dass er damit nur noch zu 20% vermietungsbezogene Aufgaben erledigt, die verbleibende Nutzung von 80% betrifft die Katzenkloverkäufe.

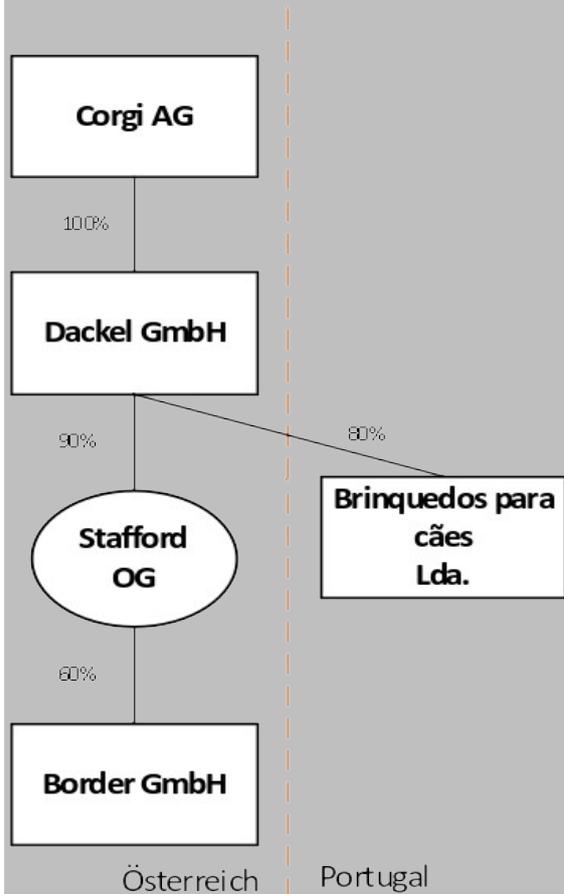
Welche Konsequenzen ergeben sich mit Blick auf die **Umsatzsteuer**? [7,5]

d) Um die Ware der Konkurrenz auszutesten, bestellt sich Marcus (als Privatperson; wohnhaft in Wien Döbling) für seine eigene Katze im Mai 2024 von dem in München (Deutschland) ansässigen Katzenklovertreiber Robert ein besonders schönes Katzenklo um EUR 1.000. Die Ware wird von Robert sogleich nach Österreich versendet. Bis April 2024 hat Robert insgesamt bereits Katzenklos im Wert von EUR 15.000 nach Österreich verkauft und versendet.

Wo fällt für diesen Vorgang **Umsatzsteuer** an? [2,5]

**2. Körperschaftsteuer [3,5]**

In den letzten Jahren legen immer mehr Menschen Wert auf hochwertiges Futter und qualitatives Hundespielzeug. Profiteur von dieser Entwicklung ist der international agierende Corgi-Konzern: An der Spitze steht die Corgi AG mit Sitz in Österreich, die zu 100% an ihrer Tochtergesellschaft Dackel GmbH mit Sitz in Österreich beteiligt ist. Die Dackel GmbH hält 80 % der Anteile der portugiesischen Brinquedos para cães Lda. (Limitada; Portugiesische Kapitalgesellschaft - einer österreichischen GmbH vergleichbar) sowie 90% der Anteile der österreichischen Stafford OG. Die Stafford OG ist wiederum zu 60% an der österreichischen Border GmbH beteiligt.



Ist eine **Gruppenbildung im Corgi-Konzern** möglich? Prüfen Sie eine mögliche Gruppenzugehörigkeit für jede erwähnte Gesellschaft. [3,5]

**3. Einkommensteuer, Umsatzsteuer & Verkehrsteuern [17,5]**

a) Nachdem Alexander bei einem Bootsunglück tragisch ums Leben kommt, erbt seine Tochter Heike 2024 seine Villa in Pörschach am Wörthersee, Österreich (Werte im Jahr 2024: Verkehrswert EUR 2.800.000; Einheitswert EUR 550.000; Grundstückswert EUR 2.200.000). Die Villa hat Alexander erst 2017 für EUR 2.500.000 erworben. Privat läuft es für Heike allerdings nicht gut, denn sie steht kurz vor ihrer Scheidung mit Julio. Ein gerichtliches Scheidungsverfahren ist nicht anhängig. Heike und Julio einigen sich schlussendlich in einem schriftlichen außergerichtlichen Vergleich, wonach Heike eine einmalige Zahlung iHv EUR 2.000.000 an Julio tätigt. Um weiterhin liquide zu bleiben, verkauft Heike daher noch im Jahr 2024 ihre gerade erst geerbte Villa in Pörschach zu einem Kaufpreis iHv EUR 3.000.000 an Silvio. Silvio erfreut sich sehr an diesem Geschäft, denn er kann die Villa bereits kurz darauf an Giorgio vermieten, der die Räumlichkeiten für seine Tätigkeit als Rechtsanwalt nutzt. Silvio und Giorgio einigen sich schriftlich in einem Mietvertrag auf einen monatlichen Mietzins iHv EUR 10.000. Der Bestandvertrag wird zunächst auf ein Jahr befristet abgeschlossen, danach kann der Vertrag zu jedem Monatsletzten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgekündigt werden.

Schildern Sie die **einkommensteuerlichen Konsequenzen, die sich für Heike** ergeben. Nennen Sie **welche Einkünfte bei anderen Personen** im Sachverhalt vorliegen könnten! Beurteilen Sie den Sachverhalt außerdem aus **gebührenrechtlicher** und **grunderwerbsteuerlicher** Sicht und berechnen Sie die Steuerschuld (Rechenweg genügt)! [12,5]



b) Silvio ist nicht nur an luxuriösen Immobilien interessiert, sondern hat auch seit geraumer Zeit ein besonderes Interesse an Kryptowährungen. So kam es dazu, dass er im Jahr 2022 einen sogenannten „Klickcoin“ um EUR 20.000 erworben hat. Diesen konnte er schon im Jahr 2024 gewinnbringend um EUR 50.000 weiterverkaufen.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus **einkommensteuerrechtlicher Sicht** (Rechenweg genügt)! Gehen Sie dabei davon aus, dass es sich bei einem „Klickcoin“ um eine Kryptowährung iSd EStG handelt und jegliche Transaktion über einen inländischen Dienstleister erfolgt. [3]

c) Der frisch geschiedene Julio arbeitet im Baugewerbe. Sein Unternehmen, die in Wien ansässige Schönbau AG, beauftragt im Rahmen der Errichtung eines Hauses in St. Pölten die in Linz ansässige Flott GmbH mit der Verrichtung von kleineren Bauleistungen.

Welche **umsatzsteuerrechtliche** Besonderheit ist hier zu beachten? [1]

d) Giorgio entspannt sich unterdessen bei einem Urlaub im Squashhotel Salzburg. In der Rechnung (Preis inklusive Nächtigung und Frühstück) ist die USt mit 20% ausgewiesen.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus **umsatzsteuerrechtlicher Sicht**. [1]

#### 4. Besteuerung der Privatstiftung [2,5]

a) Um sein großes Vermögen langfristig besser verwalten zu können, gründet Julio die J-Privatstiftung. Einige Zeit später erzielt die J-Privatstiftung aus der Veräußerung ihrer 8%-Beteiligung an der S-GmbH einen Veräußerungsgewinn von EUR 150.000.

Was sind die grundsätzlichen **ertragsteuerrechtlichen** Folgen dieses Vorgangs und welche alternative Möglichkeit hat die J-Privatstiftung in solch einem Fall? [1]

b) In den Jahren 2022 und 2023 erzielt die J-Privatstiftung Einkünfte aus der Vermietung eines Grundstückes iHv jeweils EUR 50.000. In diesen Jahren erfolgt keine Zuwendung an den Begünstigten Julio. Das ändert sich im Jahr 2024, denn dann werden dem Begünstigten die genannten Einkünfte zugewendet.

Welche **ertragsteuerrechtlichen** Folgen ergeben sich daraus (Berechnung der Steuerlast ist nicht erforderlich)? [1,5]

**5. Finanzstrafrecht & Verfahrensrecht [4,5]**

- a) Thomas Einrath ist ein sehr bekannter Wiener Baumeister. Im Jahr 2023 läuft das Geschäft von Thomas so gut wie noch nie zuvor. In einem sehr stressigen Moment verliert er jedoch seine Brille. Schnell erkennt er, dass er aufgrund seiner eingeschränkten Sicht Rechnungen kaum lesen kann. Er beschließt daher, ab sofort seine Leistungen nur mehr mündlich abzurechnen, sodass er weder eine Rechnung ausstellt noch die Einnahmen anderweitig dokumentiert. Thomas hat sich jedoch eine Wohnung in der Wiener Innenstadt gekauft, deren Kaufpreis aus dem deklarierten Einkommen nicht finanziert worden sein konnte.

Wie kann die Behörde Ende 2023 das Einkommen von Thomas **ermitteln**? Wie ist sein Verhalten aus **finanzstrafrechtlicher** Sicht zu qualifizieren? [1,5]

Da sein Geschäft so gut läuft, entscheidet sich Thomas, seinem besten Freund Federico am 4.3.2024 EUR 30.000 in bar für seinen lang ersehnten Urlaub zu schenken.

- b) Welche **abgabenrechtliche Pflicht** könnte sich aus diesem Sachverhalt ergeben? Welche Folgen hat die fahrlässige Nichterfüllung dieser Pflicht? [2]

c) Variante: Thomas schenkt seinem Freund kein Bargeld, sondern eine Liegenschaft mit einem Verkehrswert von EUR 250.000. Diesmal berichtet er den Finanzbehörden ganz bewusst nichts von der Schenkung. [0,5]

d) Vor Freude über seinen wirtschaftlichen Erfolg, vergisst Thomas, **rechtzeitig seine Abgabenerklärung** beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Mit welchen Rechtsfolgen muss Thomas rechnen? [0,5]